



fairTest.de  
Kanzlei für Analyse und Sachverständigen-Tätigkeiten  
Bert Heidekamp  
Amalienpark 3a, 13187 Berlin

Tel.: (030) 474 13 23  
Fax: (030) 474 73 596  
Mail: info@fairtest.de

# Fragenkatalog

einfache Ausführung (Grobfragen)

Sparte

**Berufsunfähigkeitsversicherung**

Rubrik

**Selbstständige- und Zusatzberufsunfähigkeitsversicherung**

Ziel- oder Wertungsgruppe

**60 Testfragen**

**Tarif und Zielgruppen-Legende/Kürzel:**

HLT = Höchstleistungstarif  
PTG = Pfifgetagegeld  
PRV = Pflegerenten  
PG = Pflegegrad  
fTS = fairTest Standard (ca. 40 bis 60 Fragen)  
+ = zzgl. bewertete Optionen

**Berufsunfähigkeitsversicherung****AGB für kostenfreie Nutzung des Fragenkatalogs oder eines einfachen Einzelgutachtens****Präambel**

fairTest.de (im Folgenden Anbieter) stellt im Rahmen seiner Analysen und Bewertungen Informationen zum Fragenkatalog für gewerblichen und privaten, natürlichen Personen (im Folgenden Nutzer, siehe § 3) unter Einbeziehung der folgenden AGB auf den Internetseiten [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für die kostenfreie Nutzung der auf der Internetseite [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung gestellten Informationen. Für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten gesonderte und von diesen Bedingungen unabhängige AGB. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Nutzern, die keine Verbraucher sind, der Sitz des Anbieters. Eine abweichende Vereinbarung von diesen AGB bedarf der Schriftform.

**§ 2 Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung**

Mit Zustimmung zu diesen AGB und Übermittlung der persönlichen Daten an den Anbieter gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ab. Der Anbieter behält sich vor das Angebot abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person handelt, oder die natürliche Person die zur Verfügung gestellten Informationen missbräuchlich im Sinne der §§ 3 und 4 verwenden möchte.

**§ 3 Umfang der Nutzungsvereinbarung**

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche Recht, die der Bewertung zu grundlegenden Fragestellungen und einfache Einzelgutachten (im Folgenden Gutachten) einzusehen. Dieses Nutzungsrecht besteht nur für natürliche Personen (Nutzer) und ist personengebunden, sowie nicht übertragbar. Nutzer können auch natürliche Personen sein, die im Anstellungsverhältnis eines Versicherers tätig sind und die Aufgabe der Produktgestaltung innehaben. Vermittler, Vertreter und Berater sind von der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen, sofern der Fragenkatalog gewerblich genutzt wird. Zweck der Nutzung ist die Offenlegung der Fragestellungen, so dass sich der Nutzer ein Bild davon machen kann, wie die Bewertung der Versicherungstarife in den einzelnen Ziel- und Bewertungsgruppen zustande gekommen ist. Eine anderweitige Nutzung zu eigenen, gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken, eine kostenfreie oder entgeltliche Weitergabe bzw. Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere an Medien- und Ratingunternehmen (Fremdnutzer) ist nicht gestattet. Eine Übertragung des Fragenkatalogs in andere Systeme ist ebenfalls untersagt. Der Fragenkatalog ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und sämtliche Verwertungs- und Schutzrechte verbleiben beim Anbieter.

**§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers**

Der Nutzer ist verpflichtet seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht an Fremdnutzer weitergereicht oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der gleichen Zugangsdaten durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass einem Fremdnutzer die Zugangsdaten bekannt sind, ist der Nutzer dazu verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten festzulegen und den Anbieter über den Missbrauch zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Nutzer den Verdacht hat, dass ein Fremdnutzer über die Zugangsdaten verfügt. Der Anbieter hat das Recht die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass ein Fremdnutzer von den Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

**§ 5 Haftungsausschluss**

Der Anbieter bemüht sich eine objektive Analyse und Bewertung durchzuführen. Das Analyse- und Bewertungsverfahren ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen des Anbieters. Eine übersichtliche und verständliche Darstellung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn eine Zusammenfassung und Vereinfachung vorgenommen wird. Dem entsprechend kann eine allumfassende Objektivität und eine Berücksichtigung aller Einzelfälle nicht gewährleistet werden. Die Analyse und Bewertung der Fragen erfolgt anhand der öffentlich zugänglichen und von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Anbieter hat diese Informationen nicht überprüft. Dem entsprechend übernimmt der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der Informationen.

Es besteht keine Haftung für Schadensersatzansprüche des Nutzers. Es sei denn, dass die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren bleiben Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen.

**§ 6 Vertragsstrafe**

Verletzt der Nutzer schuldhaft eine der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten, so ist der Nutzer verpflichtet dem Anbieter pro Verstoß eine Vertragsstrafe von mindestens 5.001,00€ (in Worten fünftausendundein Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

**§ 7 Laufzeit**

Für gewerbliche Nutzer besteht die Nutzungsvereinbarung für unbestimmte Zeit, solange der gewerbliche Nutzer bei der zum Vertragsschluss angegebenen Gesellschaft tätig ist. Ändert sich das Tätigkeitsfeld oder die Gesellschaft, bei der der gewerbliche Nutzer tätig ist, so ist der Anbieter darüber unverzüglich vom Nutzer zu informieren. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Tätigkeit oder Gesellschaft zu kündigen. Für private Nutzer endet das Nutzungsrecht mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Ablehnung des Angebots durch den Antragssteller. Hat der private Nutzer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Anbieter darüber unverzüglich zu informieren. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Nutzungsvereinbarung in Textform zu kündigen.

**§ 8 Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Anbieter verpflichtet sich dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters gilt entsprechend.

**§ 9 Urheberrecht: Das Rating, ein Factsheet, Fragenkatalog oder ein Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes und darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck oder als Privatperson zur Eigeninformation verwendet werden. Vervielfältigungen, die Weitergabe, Veröffentlichung oder die Nutzung des Inhalts sind nur möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Dokument darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden.**

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.

# Übersicht der Tarifschwerpunkte für die ausgewählte Ziel- oder Wertungsgruppe

**Legende der Qualitätsbewertung:**

0 Sterne:	0% - 29%	ungenügend	nicht empfehlenswert
1 Stern:	30% - 39%	mangelhaft	nicht empfehlenswert
2 Sterne:	40% - 49%	ausreichend	nicht empfehlenswert
3 Sterne:	50% - 59%	befriedigend	bedingt empfehlenswert
4 Sterne:	60% - 69%	gut	empfehlenswert
5 Sterne:	70% - 79%	sehr gut	sehr empfehlenswert
6 Sterne:	80% - 100%	ausgezeichnet	besonders empfehlenswert - exzellent

**Nach Bewertungsart:****Kombination**

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet. Nicht alle möglichen Risiken können im Qualitäts-Check berücksichtigt werden. Trotz intensiver Beurteilung der Vertragsbedingungen kann es zu Fehlern kommen. Bindend sind die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen und möglichen Sondervereinbarungen.

**Übersicht der Tarifschwerpunkte:**

Jede Sparte und jeder Tarif hat besondere Schwerpunkte und können sich zum Teil erheblich unterscheiden. Zur besseren Orientierung werden die Fragen Tarifschwerpunkten zugeordnet und bewertet. Es ist dadurch möglich, im Rahmen eines Wertgutachtens die Stärken und Schwächen zu erkennen, insbesondere wenn ein Tarif durch Einschränkungen aufgeweicht wird. Ein Aufweichen der Bedingungen ist hauptsächlich dann zu erkennen, wenn die einzelnen Tarifschwerpunkte nicht vollständig im Wertgutachten erfüllt sind.

Arztanordnungen/-klausel (Mitwirkungspflichten)

Ausschlüsse: Allgemein

Ausschlüsse: Krieg- und Terrorklauseln

Beitragszahlungen: Stundungen, Beitragspausen, etc.

Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Definitionen: 2. Arbeitsunfähigkeit

Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

Definitionen: 4. Teilzeitklausel

Definitionen: 5. Dienstunfähigkeit

Definitionen: 6. Infektionsgefahren

Fristen

Geltungsbereich

Klauseln: Allgemein

Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Optionen: Erhöhungsoptionen

Optionen: Tarifoptionen (z.B. Tarifwechsoption, Berufsgruppenprüfung)

Prüfkriterien: Lebensstellung

Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkennnis

Sonder- und Zusatzleistungen

Spezielle Klauseln: Auszubildende

Spezielle Klauseln: Schüler

Spezielle Klauseln: Studenten

Umorganisation/Umschulung

Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)

Verweisung (Verzicht auf konkrete Verweisung)

## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**1. Frage** (ID 1.100) zum Tarifschwerpunkt  
**Arztanordnungen/-klausel (Mitwirkungspflichten)**



Arztanordnungen: 4. Verzichtet der Versicherer innerhalb der Arztanordnungsklausel, dass eine Suchterkrankung bzw. Suchtentzug oder eine Psychotherapie als zumutbar erklärt wird?

**2. Frage** (ID 1.073) zum Tarifschwerpunkt  
**Ausschlüsse: Allgemein**

Vorsatz/Grobe Fahrlässigkeit: 2. Sind alle Verkehrsdelikte ohne Einschränkung, z.B. Fahrtveranstaltungen, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz mitversichert, wenn diese zur einer Berufsunfähigkeit führen sollte?

**3. Frage** (ID 1.284) zum Tarifschwerpunkt  
**Ausschlüsse: Krieg- und Torklauseln**

Kriegsklausel, 4. Humanitärer Einsatz von Hilfsorganisationen: Besteht ausdrücklich Versicherungsschutz bei einem beruflichen oder humanitären Aufenthalt von Hilfsorganisationen (z.B. Caritas, DRK, THW, etc.) in Krisen- und Kriegsgebieten und inneren Uruhen (nach Antragstellung)?

**4. Frage** (ID 1.105) zum Tarifschwerpunkt  
**Beitragszahlungen: Stundungen, Beitragspausen, etc.**



Zahlungsschwierigkeiten A): Hat der Versicherungsnehmer bei Zahlungsschwierigkeiten einen Rechtsanspruch auf Beitragsstundung von mind bis zu 24 Monaten und während der Elternzeit bis zu 36 Monaten, bei unveränderter Aufrechterhaltung des vereinbarten BU-Schutzes?

**5. Frage** (ID 1.163) zum Tarifschwerpunkt  
**Beitragszahlungen: Stundungen, Beitragspausen, etc.**

Zahlungsschwierigkeiten B): Gewährt der Versicherer die Rückzahlung der gestundeten Beiträge über die gesamte restliche Beitragszahlungsdauer?

**6. Frage** (ID 1.774) zum Tarifschwerpunkt  
**Beitragszahlungen: Stundungen, Beitragspausen, etc.**

Zahlungsschwierigkeiten E): Ist eine Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsfragen innerhalb des gleichen Vertrages bis zu 12 Monaten rechtsverbindlich vereinbart?

**7. Frage** (ID 418) zum Tarifschwerpunkt  
**Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit**



Pflegebedürftigkeit, 1. Frage: [ADL-Punkte] Wird die volle BU-Leistung (100 % der versicherten Rente) unabhängig eines Pflegegrades bereits dann gewährt, wenn nur 1 von 6 ADL-Punkten des täglichen Lebens erfüllt ist? Hinweis: Die Abkürzung ADL steht für "Aktivitäten des täglichen Lebens /activities of daily living".

**8. Frage** (ID 1.642) zum Tarifschwerpunkt  
**Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit**



Pflegebedürftigkeit, 5.Frage: [SGB] Wird die volle BU-Leistung (100% der versicherten Rente) bereits dann gewährt, wenn bereits der Pflegegrad 1 unabhängig eines BU-Grades durch einen gesetzlichen oder privaten Pflichtversicherungs-Träger bestätigt wurde? Vorteil dieser Regelung ist, das nicht unbedingt ein 50% BU-Grad erfüllt sein muss.

## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

### 9. Frage (ID 411) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 1. Berufsunfähigkeit

Verzichtet der Versicherer auf die Übernahme des Wortlautes nach §172 Abs.2 VVG, "mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall" und ersetzt diesen z.B. durch „altersentsprechenden Kräfteverfall“ oder nur mit dem Wortlaut „Kräfteverfall“?



### 10. Frage (ID 1.121) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 2. Arbeitsunfähigkeit

AU-Klausel 04. [Dauer]: Wird bei einer mindestens 6 monatigen und anhaltenden Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit die versicherte BU/AU-Rente von Beginn an ohne zeitliche Einschränkungen unbefristet bis maximal zum Vertragsablauf gewährt, solange eine andauernde Arbeitsunfähigkeit fortbesteht (ohne Maximierung, z.B. „bis max. 18 Monate gesamt“)?



### 11. Frage (ID 1.123) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 2. Arbeitsunfähigkeit

AU-Klausel 06. [Meldefrist]: Verzichtet der Versicherer auf eine unverzügliche Meldung einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person aufgrund einer bestehenden AU-Klausel Leistungen daraus verlangen kann? Hinweis: Nachteilig können auch Klauseln sein, die eine Meldung innerhalb der AU-Zeit zwingend vorsehen. Dies würde nicht nur eine erweiterte Einschränkung bedeuten, wenn z.B. für die BU keine Meldefrist vorgesehen ist oder Ansprüche auf private Krankentagegeldleistungen bestehen.



### 12. Frage (ID 222) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

01. [DRV: Alter/volle EMI] Erkennt der Versicherer unabhängig vom Alter der versicherten Person die BU-Rente aufgrund einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente an?



### 13. Frage (ID 2.034) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

02. [DRV: Mindestvertragslaufzeit] Erkennt der Versicherer unabhängig von einer Mindestvertragslaufzeit die BU-Rente aufgrund des Bescheids einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente an?



### 14. Frage (ID 2.030) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

03. [DRV: alle Träger] Erkennt der Versicherer den Rentenbescheid einer EMI-Rente der DRV, eines Sozialversicherungsträgers oder einer berufsständischen Versorgungskasse an? Hinweis: Erkennt der Versicherer nur Bescheide der Deutschen Rentenversicherung an, sind weitere Sozialversicherungsträger ausgeschlossen.



### 15. Frage (ID 2.036) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

06. [DRV: Ausschlüsse] Wird der EMI-Rentenbescheid auch dann anerkannt, wenn ein medizinischer Leistungsausschluss vereinbart wurde, aber dieser nicht im kausalen Zusammenhang mit dem BU-Antragsgrund steht? Erklärung: Ein Ausschluss sollte nur dann gelten, wenn der mitursächlich im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit steht. Nachteilig sind Klauseln, die unabhängig davon bei einem Ausschluss die Leistungsanerkennung verweigern können.



### 16. Frage (ID 2.037) zum Tarifschwerpunkt

#### Definitionen: 3. Anerkennung einer EMI-Rente

07. [DRV: echte EMI-Klausel] Handelt es sich um eine echte EMI-Klausel, ohne dass der Versicherer zusätzliche medizinische Prüfungen fordern kann?



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**17. Frage** (ID 1.670) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 4. Teilzeitklausel**

01. Frage: [Echte TZ-Klausel] Hat der Versicherer eine echte Arbeitszeit-/Teilzeitklausel enthalten, wenn die Arbeitszeit vorübergehend oder dauerhaft unabhängig von irgendwelchen Anlässen reduziert wird? Hinweis: Es geht um eine reine Arbeitszeitbetrachtung. Dabei wird jede erreichte Arbeitszeit vor der Arbeitszeitverkürzung berücksichtigt.



**18. Frage** (ID 1.571) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 4. Teilzeitklausel**

02. Frage: [Höchste AZ] Hat der Versicherer eine Arbeitszeit-/Teilzeitklausel enthalten, die während der Versicherungsdauer die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Teilzeit rückwirkend im Leistungsfall berücksichtigt?



**19. Frage** (ID 1.797) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 4. Teilzeitklausel**

03. Frage: [Vollzeit-Begriff] Verzichtet der Versicherer auf die Einschränkung, dass eine davor ausgeübte „Vollzeit-Tätigkeit“ bestanden haben muss?



**20. Frage** (ID 1.804) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 4. Teilzeitklausel**

09. Frage: [§ 172 VVG 1. Frage zur vorübergehende TZ] Verzicht der Versicherer aufgrund der verwendeten Klausel auf eine mögliche negative Abweichung von § 172 VVG bei einer vorübergehenden Teilzeittätigkeit?



**21. Frage** (ID 1.648) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 4. Teilzeitklausel**

15. Frage: [Check Schüler+Studenten] War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Schulausbildung oder Studiums und wird im Leistungsfall der Versicherte bei einer verkürzten Arbeitszeit (z.B. Teilzeit) einer Person gleich gestellt, die mindestens einer 40h/Arbeits-Woche entspricht?



**22. Frage** (ID 122) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 5. Dienstunfähigkeit**

02. [Allg.-DU, Beamte Allgemein, Versetzung]: Besteht eine zeitlich uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit (§ 5 Abs.1 Nr.1 BBG), z. B. im Verwaltungsdienst oder als Lehrer?



**23. Frage** (ID 774) zum Tarifschwerpunkt

**Definitionen: 6. Infektionsgefahren**

1. [Infektionsklausel für alle Berufe mit vollständigen Tätigkeitsverbot]: Besteht Versicherungsschutz für alle Berufe, wenn nach dem Infektionsschutzgesetz die Ausübung der beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt wird?



**24. Frage** (ID 880) zum Tarifschwerpunkt

**Fristen**

Leistet der Versicherer unbegrenzt sowie uneingeschränkt rückwirkend ab dem Tag der BU-Feststellung? Also rückwirkend ohne einen eingeschränkten Zeitraum, auch für die ersten 6 Monate nach Anerkennung einer befristeten oder unbefristeten Leistungspflicht. Nachteilig sind z.B. der Wortlaut "Fortdauer des Zustandes" oder „einer begrenzten An-/Meldefrist“.



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

### 25. Frage (ID 976) zum Tarifschwerpunkt Geltungsbereich

3. Übernimmt der Versicherer garantiert auch alle Reise- und Aufenthaltskosten, wenn die versicherte Person vom Ausland nach seinem Heimatland des Vertragsschlusses (z.B. in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich) für ärztliche Untersuchungen kommen muss (In der Erst- und Nachprüfung)?

### 26. Frage (ID 817) zum Tarifschwerpunkt Klauseln: Allgemein

Hausfrau/mann-Klausel 1.: Ist nach Versicherungsbeginn, z.B. durch Aufgabe des Hauptberufes die überwiegende Tätigkeit als Hausfrau/-mann (soweit diese prägend ist) im Fall einer Berufsunfähigkeit versichert, ohne einer begrenzten Zeitvorgabe (z.B. 3 Jahre) oder in Abhängigkeit einer zusätzlichen Vereinbarung bei Antragstellung?



### 27. Frage (ID 228) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

Verzichtet der Versicherer auf die Meldung bzw. Anzeigepflicht, dass die versicherte Person im Leistungsfall gesundheitliche Verbesserungen anzuzeigen hat?



### 28. Frage (ID 1.622) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten/Mitwirkungspflichten

Verzichtet der Versicherer auf die Meldung bzw. Anzeigepflicht, wenn die versicherte Person im Leistungsfall eine Wiederaufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit beginnt?



### 29. Frage (ID 1.028) zum Tarifschwerpunkt Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Dynamik 3. [Angemessenheit]: Verzichtet der Versicherer auf eine Angemessenheitsprüfung bei einer vereinbarten Dynamik (Beitrags- und Summendynamik), zum Zeitpunkt der Erhöhung und/oder bei Anmeldung eines BU-Leistungsantrages?



### 30. Frage (ID 1.636) zum Tarifschwerpunkt Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Dynamik 4. [Widerspruch]: Besteht für die Dynamik das Recht, jederzeit die jährliche Dynamik zu widersprechen ohne die Option zu verlieren (z.B. nach dem dritten Widerspruch)? Vorteilhaft ist es, dass der Versicherte bei Pausierung der Dynamik auch nach Jahren die vereinbarte Dynamik zu reaktivieren, ohne erneute Gesundheitsfragen stellen zu müssen.



### 31. Frage (ID 1.631) zum Tarifschwerpunkt Optionen: Beitrags- und Summendynamik

Leistungsdynamik: 2. Bleibt automatisch die BU-Rente erhalten, die nach der Einstellung der Leistung mit der garantierten Leistungsdynamik erreicht wurde?

### 32. Frage (ID 1.637) zum Tarifschwerpunkt Optionen: Erhöhungsoptionen

[Verlängerungsrecht] Besteht das Recht der Vertrags- und Leistungsverlängerung, wenn die gesetzliche Regelaltersgrenze laut Sozialgesetzbuch VI erhöht wird?



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**33. Frage** (ID 776) zum Tarifschwerpunkt  
**Optionen: Erhöhungsoptionen**



02. [ohne Ereignis]: Besteht während der gesamten Vertragslaufzeit eine Erhöhungsoption ohne ein besonderes Ereignis, z.B. alle 5 Jahre?

**34. Frage** (ID 777) zum Tarifschwerpunkt  
**Optionen: Erhöhungsoptionen**



06. [Angemessenheit]: Verzichtet der Versicherer auf eine Angemessenheitsprüfung zum Zeitpunkt einer Erhöhungsoption (z.B. durch einen versicherten Anlass)?

**35. Frage** (ID 1.020) zum Tarifschwerpunkt  
**Optionen: Erhöhungsoptionen**



12. [Frist]: Beträgt die Frist zur Anmeldung einer Erhöhung nach einem versicherten Anlass mind. 12 Monate?

**36. Frage** (ID 1.671) zum Tarifschwerpunkt  
**Optionen: Erhöhungsoptionen**



20. [Karriere]: Sieht der Tarif eine besondere Nachversicherungsgarantie "Karriere-Vorsorge" vor, mit einer Erhöhung um min. 100% der versicherten BU-Rente ohne erneute Gesundheits- und Angemessenheitsprüfung? Erklärung: In der Regel sind Angemessenheitsprüfungen oder Begrenzungen vorgesehen. Eine Erhöhung nach erfolgreichem Studium-/Ausbildungsabschluss könnte zum Berufsstart eine sehr gute Absicherung dadurch ermöglichen.

**37. Frage** (ID 1.067) zum Tarifschwerpunkt  
**Optionen: Tarifoptionen (z.B. Tarifwechsoption, Berufsgruppenprüfung)**

[Günstiger-Prüfung/BG-Check] Beitragsüberprüfungs-Option: Besteht ein schriftlich vereinbarter Rechtsanspruch, dass man ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Beitragsüberprüfung (BG-Check) beantragen kann, um in eine bessere Berufsklasse/-gruppe eingestuft werden zu können ohne Risiko einer Höherstufung (Verzicht auf eine Höherstufung bei der Optionsausübung)?

**38. Frage** (ID 414) zum Tarifschwerpunkt  
**Prüfkriterien: Lebensstellung**



01. [LS=<20%]: Verzichtet der Versicherer in der Erstprüfung auf den alleinigen Wortlaut "zumutbare Einkommensreduzierung" in der Lebensstellung? Stattdessen sollte eine konkretisierte prozentuale Regelung enthalten sein, z.B.: "Die Einkommensreduzierung von mehr als 20% gilt als unzumutbar. Sollte durch Rechtsprechung ein geringer Grad festgelegt werden, so gilt auch dieser".

**39. Frage** (ID 1.471) zum Tarifschwerpunkt  
**Prüfkriterien: Lebensstellung**



02. [LS 3 Jahre]: Verzichtet der Versicherer in der Erstprüfung bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lebensstellung von Nichtselbstständigen Personen (z.B. Angestellte), auf eine geschlossene Regelung, wie feste Zeitwerte bzw. Fristen, z.B. „die letzten drei Jahre“? Stattdessen sollte eine Besserstellungsklausel enthalten sein, wonach zugunsten des Versicherten das letzte Einkommen oder der Durchschnitt der letzten drei Jahre die Prüfung bestimmt.

**40. Frage** (ID 412) zum Tarifschwerpunkt  
**Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkenntnis**



04. Anerkenntnis (§ 173 Abs.2 VVG): Spricht der Versicherer für alle Berufsgruppen, einschließlich Schülern, Studenten und Auszubildenden ein unbefristetes Anerkenntnis der Leistung aus (Verzichtet auf die Möglichkeit ein befristetes Anerkenntnis auszusprechen)?

## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**41. Frage** (ID 1.639) zum Tarifschwerpunkt

**Prüfkriterien: Prognosezeitraum, BU-Grad, Anerkenntnis**

06. Anerkenntnis (GF/DD): Besteht Anspruch auf eine befristete BU-Leistung aufgrund einer schweren Erkrankung (z.B. Krebs) oder fehlenden Grundfähigkeit und dies unabhängig vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit?

**42. Frage** (ID 775) zum Tarifschwerpunkt

**Sonder- und Zusatzleistungen**

01. Wiedereingliederungshilfe [Höhe]: Wird eine Wiedereingliederungshilfe/Übergangshilfe gewährleistet von mind. 12 Monatsrenten?

**43. Frage** (ID 1.470) zum Tarifschwerpunkt

**Sonder- und Zusatzleistungen**

03. Wiedereingliederungshilfe [Anzahl]: Kann eine Wiedereingliederungshilfe mehrmals während der Laufzeit in Anspruch genommen werden? Hinweis: Je nach Klausel könnte auch eine Verrechnung oder Wartezeit vereinbart sein.

**44. Frage** (ID 1.764) zum Tarifschwerpunkt

**Sonder- und Zusatzleistungen**

04. [REHA]: Werden aufgrund von Krankheit oder Unfall zusätzliche Rehaleistungen gewährt?

**45. Frage** (ID 1.763) zum Tarifschwerpunkt

**Sonder- und Zusatzleistungen**

06. [Leistungshilfe]: Werden telefonische oder auch persönliche Beratungs- und Hilfestellungen zu medizinischen Fragen oder zur Beantragung von BU-Leistungen gewährt und wird in den Bedingungen konkret darauf hingewiesen? Vorteilhaft sind insbesondere Regelungen, wenn z.B. bei Leistungsablehnungen die Prüfungsleistungen durch Versicherungsberater oder Verbraucherschutzorganisationen übernommen werden.

**46. Frage** (ID 816) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Auszubildende**

2. BU-Klausel für Auszubildende (Zielberuf): Wird ab Ausbildungsbeginn, konkret sowie unmissverständlich der angestrebte Zielberuf bzw. das Berufsbild versichert (also keine "Ausbildungsunfähigkeitsabsicherung") und verzichtet der Versicherer auf die "abstrakte Verweisung" (Verzicht auf die „Ausbildungsfähigkeit“)?



**47. Frage** (ID 1.376) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Schüler**

03. Schüler-Klausel: [Schultypen-/Schwerpunkte] Wird die Tätigkeit des Schülers als Beruf sowie alle Schultypen anerkannt und werden entsprechende Schulschwerpunkte berücksichtigt? Erklärung zu den Schulschwerpunkten: Zum Beispiel bestimmte Fächer die prägend für eine Schularart/-typ sind, die mündliche oder schriftliche Kommunikation oder die Aufnahme und Konzentrationsfähigkeit. Vorteilhaft ist diese Konkretisierung dafür, dass man den Schüler nicht so einfach auf einen anderen Schultyp abstrakt verweisen kann, wenn er auf einer anderen allgemeinen Schule in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen.



**48. Frage** (ID 1.446) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Schüler**

05. Schüler-Klausel: [Schulweg] Werden konkretisiert auch die Hausaufgaben und der Schulweg bedingungsgemäß berücksichtigt? Bei fehlender Nennung könnte bei der Leistungsprüfung nur auf die „Teilnahme am Unterricht“ abgestellt werden.



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**49. Frage** (ID 1.390) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Schüler**

06. Schüler-Klausel: [Prüfung der BG] Verzichtet der Versicherer auf eine Prüfung oder Anpassung der Berufsgruppe nach Ausbildungs-, Studium- oder Berufsbeginn?



**50. Frage** (ID 815) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Studenten**

BU-Klausel für Studenten: 2. [Zielberuf] Gilt für alle Studenten (besonders bei konkreten Zielberufen) ab Studienbeginn das angestrebte Berufsziel in der BU-Versicherung als versichert und verzichtet der Versicherer auf die "abstrakte Verweisung" ohne Begrenzung auf die geplante Studienzeit (Verzicht auf zeitlich begrenzte Leistungspflicht)?



**51. Frage** (ID 2.052) zum Tarifschwerpunkt

**Spezielle Klauseln: Studenten**

BU-Klausel für Studenten: 7. [Alle Studierende] Sind alle Studenten ohne Einschränkungen im Rahmen einer „Studenten-Klausel“ versichert, z. B. Studenten mit einem Voll- oder Teilzeitstudium (duales Studium) an einer Hoch- oder Fachhochschule (HS, FH, DS)?



**52. Frage** (ID 1.059) zum Tarifschwerpunkt

**Umorganisation/Umschulung**

01. [MA]: Verzichtet der Versicherer auf eine Umorganisationsklausel für Arbeitnehmern bzw. Angestellte mit oder ohne Weisungs- und Direktionsbefugnis, sowie Geschäftsführer ohne Gesellschafts-/Firmenanteile oder nicht sozialpflichtige Geschäftsführer und Vorstände, sofern keine Firmenanteile bestehen oder Betriebsinhaber ist?



**53. Frage** (ID 533) zum Tarifschwerpunkt

**Umorganisation/Umschulung**

02. [ST]: Wird auf die Prüfung der zumutbaren Umorganisation im Leistungsfall ausdrücklich verzichtet? Hinweis: Die Frage berücksichtigt keine spezielle Bewertung von akademischen Berufen (es besteht eine Extra-Frage).



**54. Frage** (ID 1.161) zum Tarifschwerpunkt

**Umorganisation/Umschulung**

04. [AD-Akademiker]: Verzichtet der Versicherer bei Freiberuflern oder Selbstständigen mit akademischem Titel ausdrücklich auf das Erfordernis der Umorganisation im Leistungsfall, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter? Voraussetzung: Eine mindestens 90%ige kaufmännische, organisatorische, planerische, leitende oder beratende Tätigkeit ist erforderlich oder der Versicherer verzichtet auf die Umorganisation gemäß AVB.



**55. Frage** (ID 1.081) zum Tarifschwerpunkt

**Umorganisation/Umschulung**

06. [GF/GGF]: Begrenzt oder verzichtet der Versicherer die Prüfung einer Umorganisation nur auf beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) mit mind. 50 % der Stimmrechte? Hinweis: Ein „Gesellschafter“ kann auch ohne Mehrheitsrechte an einer Firma unter die Umorganisationsprüfung fallen.



**56. Frage** (ID 209) zum Tarifschwerpunkt

**Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)**

1. Erstprüfung: Verzichtet der Versicherer während der Erstprüfung allgemein auf die Möglichkeit der "abstrakten Verweisung", über alle Berufe und ohne Berücksichtigung von Berufspausen?



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Zielgruppe: 60 Testfragen

**57. Frage** (ID 215) zum Tarifschwerpunkt

**Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)**



Ausscheiden 1. Frage: [zeitlich begrenzt/Unterbrechung] Verzichtet der Versicherer bei einem zeitlich begrenzten Ausscheiden aus dem Beruf oder bei einer Unterbrechung auf die „abstrakte Verweisung“ und stellt bei der Prüfung auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit vor dem Ausscheiden aus dem Beruf ab? Ein zeitlich begrenztes Ausscheiden oder Unterbrechung kann beispielsweise vorliegen bei vorübergehenden Berufspausen, bei einer Arbeitslosigkeit, wegen Erziehungszeiten oder anderen familiären Fürsorgeverpflichtungen (Pflege von Angehörigen).

**58. Frage** (ID 419) zum Tarifschwerpunkt

**Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)**



Ausscheiden 2. Frage: [zeitlich unbegrenzt] Verzichtet der Versicherer während der Erstprüfung zeitlich unbegrenzt auf die abstrakte Verweisung, bezogen auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, auch über Berufspausen oder wenn die versicherte Person aus dem Beruf ausgeschieden ist (unabhängig von einer zeitlichen Vorgabe)?

**59. Frage** (ID 1.008) zum Tarifschwerpunkt

**Verweisung (Verzicht auf abstrakte Verweisung)**



Berufswechsel 1. Frage: Verzichtet der Versicherer nach einem Berufswechsel bei einem Leistungsfall auf die Prüfung der beruflichen Tätigkeit vor dem Berufswechsel (also Prüfung erfolgt nur auf den zuletzt ausgeübten Beruf, unabhängig von zeitlichen Vorgaben)? Bewertung: 0% bei abstrakter Verweisung oder bei einer Berufsklausel.

**60. Frage** (ID 1.069) zum Tarifschwerpunkt

**Verweisung (Verzicht auf konkrete Verweisung)**



6. Verzichtet der Versicherer auf die abstrakte und konkrete Verweisung in der Erst- und Nachprüfung, z. B. für alle Berufe (Schüler, Studenten, Auszubildende, Angestellte, Selbstständige, Freiberufler, Beamte ...)?